

MERKBLATT

Das Landratsamt Weilheim-Schongau informiert über die

Kostenfreiheit des Schulweges - Fahrtkostenerstattung

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) regelt die Erstattung der Kosten, die für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (folgend als Schüler bezeichnet) auf dem Schulweg notwendig waren.

Die Regelung gilt für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11
- Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) ab Jahrgangsstufe 11
- Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS)
- Berufsschulen in Teilzeitunterricht (hier jedoch nur für den Schulweg, nicht für den Weg zur Ausbildungsstätte).

Für diese Schüler erstattet der Landkreis auf Antrag die Kosten der notwendigen Beförderung, wenn unter anderem folgende Anspruchsvoraussetzungen nach dem SchKfrG erfüllt sind:

- es wurde die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Schulform und Ausbildungsrichtung besucht,
- der Schulweg betrug in einer Richtung mehr als 3 km und
- die Zurücklegung des Schulweges war auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar.
- Die Beförderung zu privaten Schulen gilt in der Regel nur dann als notwendig, wenn die Privatschule über besondere Eigenheiten der Schulform verfügt (Tagesheim, kirchl. Trägerschaft etc.) oder wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt.

Eine weitere Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass die vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Beförderungskosten die Familienbelastungsgrenze von derzeit 420,00 € (ab dem Schuljahr 2017/18 sind es 440,00€) pro Schuljahr und Familie überstiegen haben.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens

31. Oktober

für das vorausgegangene Schuljahr beim zuständigen Landratsamt zu stellen.

Anträge, die nach dem 31. Oktober im Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Antragsformular finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite (www.weilheim-schongau.de - „Formulare und Merkblätter A-Z“ - „S“ - „Schülerbeförderung“ - „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“). Darüber hinaus können Sie den Antragsvordruck bei den Ansprechpartnern des Landratsamtes (siehe nächste Seite unten) erhalten. Auch die Schulverwaltungen haben zum Teil entsprechende Anträge parat.



Wichtige Hinweise:

Nur wenn der Schüler während des Schuljahres, für das die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau hatte, ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zuständig. Andere Schüler wenden sich an ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt.

Es werden nur die Kosten des günstigsten Fahrtarifs anerkannt. Dazu sind Vergünstigungen, wie sie durch Schüler-Zeitfahrkarten, durch verbilligte Fahrkarten bei Benutzung der „Bahncard 50 für Schüler“ oder der „Jugend-Bahncard“, sowie durch Mehrfachkarten erreicht werden können, zu nutzen. Die günstigsten Tarife erfahren Sie bei den Unternehmen (www.rvo-bus.de, www.bayerischeregiobahn.de, www.bahn.de oder www.mvv-muenchen.de).

Richtung München kann der Kauf von DB-Fahrkarten bis Tutzing und ab Tutzing der Kauf von MVV-Karten kostengünstiger sein.

Die gekauften Fahrausweise müssen dem Antrag chronologisch sortiert beigelegt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Antragsformular.

Volle Kostenübernahme

Hat ein Unterhaltsleistender für **drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet (in der Regel wird der Kindergeldnachweis für den Monat **AUGUST** vor Beginn des Schuljahres benötigt, z.B. für das Schuljahr 2016/2017 vom August 2016, für das Schuljahr 2017/2018 vom August 2017 usw.). Das Gleiche gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

Mit dem Antrag auf Kostenerstattung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen (z.B. Kindergeldbescheinigung, Kopie des aktuellen Leistungsbescheides, ...).

Eine volle Kostenübernahme ist ferner bei einer dauernden Behinderung des Schülers, die eine Beförderung auf dem Schulweg zwingend erforderlich macht, möglich. Dazu benötigen wir eine Kopie des Schwerbehindertenausweises. Im Einzelfall wird eine Vorstellung beim Gesundheitsamt Weilheim-Schongau angeordnet, um den Anspruch auf Beförderung medizinisch beurteilen zu können.

Besonderheit beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern

Vorrangig sind in der Schülerbeförderung die Öffentlichen Verkehrsmittel (ÖV) zu nutzen. Der Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann daher nur anerkannt werden, wenn ausreichend Gründe vorliegen (z.B. keine öffentlichen Verbindungen vorhanden, Zeitersparnis an min. 3 Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden). Wir empfehlen den Einsatz eines privaten Fahrzeuges auf dem ganzen oder teilweisen Schulweg grundsätzlich zu Schuljahresbeginn (in den ersten Wochen nach Festsetzung des Stundenplanes) zu beantragen. Das erforderliche Antragsformular können Sie gerne bei uns telefonisch anfordern.

Folgende Ansprechpartner sind im Landratsamt Weilheim-Schongau für Sie da:

	Telefon	E-Mail
Frau Schwarz (Fahrtkostenerstattung) Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr	0881 / 681-1272	r.schwarz@lra-wm.bayern.de
Frau Feierabend (Anerkennung Kfz)	0881 / 681-1206	k.feierabend@lra-wm.bayern.de

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienstgebäude II
Stainhartstr. 7, 3. Stock, Zi-Nr. 318
82362 Weilheim

Besuchszeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung